

Wald Seetal-Habsburg

(CHE-114.324.165)

Regionale Organisation
zur eigentumsübergreifenden
Zusammenarbeit im Wald

Vereinsstatuten

Zur Vereinfachung und zur Erleichterung der Leserlichkeit sind die vorliegenden Vereinsstatuten in der männlichen Form abgefasst.

Inhalt

Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck und Ziel	3
Art. 3 Mitgliedschaft.....	3
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Generalversammlung	3
Art. 6 Vorstand	4
Art. 7 Revisoren	5
Art. 8 Rechnungswesen	5
Art. 9 Haftung	5
Art. 10 Austritt aus dem Verein.....	6
Art. 11 Auflösung des Vereins	6
Art. 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Anhang	7

Statuten des Vereins Wald Seetal-Habsburg

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Wald Seetal-Habsburg (CHE-114.324.165) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins ist Ballwil.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die nachhaltige, zukunftsorientierte und gemeinsame Waldpflege im Tätigkeitsgebiet des Wald Seetal-Habsburg fördern.

Die Umsetzung erfolgt durch:

- a) Gemeinsame Waldbewirtschaftung, insbesondere durch gemeinsame Planung der Waldpflege und der Waldnutzungen in der Region Wald Seetal-Habsburg und in den angrenzenden Gebieten. Das Einzugsgebiet ist im Anhang umschrieben.
- b) Professionelle Koordination und Bündelung des Holzes und anderer Waldprodukte
- c) Gemeinsame Vermittlung von Holz an die Abnehmer
- d) Koordinieren und Anbieten von fachlichen Beratungen und Dienstleistungen
- e) Teilhaben an öffentlichen Projekten/Fördergeldern

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins Wald Seetal-Habsburg kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck nach Art. 2 dieser Statuten anerkennt und im Einzugsgebiet Wald besitzt. In der Regel sind alle Waldgrundstücke in der Region eines Mitglieds in die gemeinsame Bewirtschaftung miteinbezogen.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins Wald Seetal-Habsburg sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Art. 5 Generalversammlung

1. Zuständigkeiten

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Ihre Befugnisse sind:

- a) Genehmigung der Traktandenliste
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Genehmigung des Protokolls
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
- e) Kenntnisnahme von Kontrollstellenbericht (Revisoren) und Beschlussfassung über die Entlastung der Organe
- f) Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge (der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 30.00)
- g) Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages

- h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie zweier Rechnungsrevisoren. (Die Amtsdauer beträgt für alle Gewählten vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.)
- i) Kenntnisnahme des Betriebsreglements und allfälliger weiterer Reglemente
- j) Festlegung und Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Fusion mit anderen Forstorganisationen

2. Einberufung:

- a) Der Vorstand beruft jährlich mindestens jährlich eine Generalversammlung ein. Dies erfolgt drei Monate nach Geschäftsabschluss.
- b) Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- c) Bei Bedarf.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit schriftlicher Einladung oder auf elektronischem Weg (per Email usw.) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

3. Stimmrecht:

Alle anwesenden Mitglieder haben eine Stimme. Mitglieder können sich vertreten lassen. Jede anwesende Person hat jedoch nur ein Stimmrecht.

4. Verfahren:

Entscheide werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine Statutenänderung, eine Fusion oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat bei Sachgeschäften der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 6 Vorstand

1. Organisation

- a) Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern
- b) Die Mitglieder und der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst
- d) Der Präsident hat Stichentscheid

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung das durch den Vorstand bestimmte Mitglied, leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.

Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

Die Rechnungsführung und die Führung des Mitgliederverzeichnisses erfolgen durch den Geschäftsführer, der nicht dem Vorstand angehört.

2. Zuständigkeiten:

- a) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten: Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar kollektiv für den Verein.

- b) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Beschlussfassung über nicht im Voranschlag enthaltene ausserordentliche Ausgaben von max. Fr. 10'000.00.
 - e) Wählt den Geschäftsführer und die Forstfachperson und überwacht deren Tätigkeiten. Für beide Funktionen ist auch ein und dieselbe Person wählbar.
 - f) Erarbeitet, überwacht, betreut und unterzeichnet den Mandatsvertrag oder den Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer und der Forstfachperson.
 - g) Aufnahme, sowie Ausschluss von Mitgliedern.
3. Entschädigung von Vorstand und der Revisoren

Die Entschädigung von Vorstand und Revisoren sind im Entschädigungsreglement festgehalten.

Art. 7 Revisoren

- a) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- b) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Tätigkeiten des Vorstandes und der Geschäftsstelle, soweit dies in Statuten und Reglementen geregelt ist. Die Revisoren können Fachpersonen beiziehen.
- c) Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung und stellen der Generalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Zurückweisung der Jahresrechnung und der Rechenschaftsberichte.

Art. 8 Rechnungswesen

1. Finanzen

Der Vorstand beschafft die nötigen Mittel durch:

- a) Erträge aus Dienstleistungen
 - b) Einnahmen aus Projekten
 - c) Beitrag an die Beförderung vom lawa, Kanton Luzern
 - d) Mitgliederbeiträge: Die Generalversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes den Jahresbeitrag. Dieser beträgt maximal Fr. 30.00 pro Mitglied. (Es sind keine Flächenbeiträge vorgesehen.)
 - e) Kapitalerträge
2. Rechnung

Die Rechnung wird jeweils durch den Geschäftsführer auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen. Alle Ausgaben und Einnahmen sind rechtsgültig zu belegen. Das Vereinsjahr Endet per 31. Dezember. Die Rechnung ist mit dem Revisorenbericht der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 9 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins Wald Seetal-Habsburg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Vorstand regelt die Äufnung eines Schadenfonds und die Handhabung der Fondsmittel im Bedarfsfall.

Art. 10 Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tode des Mitglieds
- b) Durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher, eingeschriebener Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres.
- c) Durch begründeten Vorstandsbeschluss
- d) Durch Veräußerung des Waldeigentums

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann im Rahmen der Statuten die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Generalversammlung entscheidet dabei über die Verwendung des Vereinsvermögens auf Vorschlag des Vorstandes. Bei einer allfälligen Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine Nachfolgeorganisation oder wird für die Waldbewirtschaftung in der Region eingesetzt.

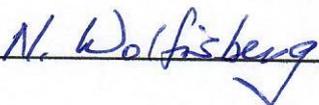
Art. 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand erarbeitet ein Betriebsreglement und legt es der Generalversammlung zur Kenntnisnahme vor. Folgende Punkte sind minimal zu regeln:
 - Planungsprozess der Waldpflege und der Waldnutzung:
 - Verfahren
 - Mitsprache
 - Mitentscheid
 - Veto auf der eigenen Parzelle
 - Beratungen
 - Gemeinsame Holzvermittlung
 - Risikoübernahme bei der Vermittlung von Waldprodukten
 - Abrechnungsmodalitäten
 - Finanzierung des Betriebsaufwandes
 - Gewinn- und Verlustverteilung
2. Die Statuten treten mit der Genehmigung und der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

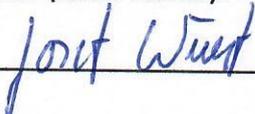
Angenommen an der Generalversammlung vom 22. März 2016 am BBZN Hohenrain

Hohenrain, 22. März 2016

Der Präsident (Nik Wolfisberg):



Der Aktuar (Josef Wüest):



03Anhang

Tätigkeitsgebiet: Gemeinden Adligenswil, Ballwil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Eschenbach, Gisikon, Greppen, Honau, Hildisrieden, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Luzern, Meggen, Meierskappel, Rain, Römerswil, Rothenburg, Root, Udligenswil, Vitznau und Weggis sowie angrenzende Gebiete, soweit keine Regionalen Organisationen tätig sind.